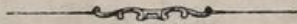


A 56456/10 (52.)

# Quästur-Ordnung.



Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

2703/155

© Müller & Co. Dring

und in der

7) der

die

1) nur

2) nur

3) nur

4) nur

### §. 1.

Die Quästur ist ein von dem academischen Senat zu vergebendes Amt, welches seinem Inhaber jederzeit wieder entzogen werden kann, wenn er durch Alter oder sonstwie an einer pünktlichen Verwaltung gehindert wird, ohne daß derselbe Anspruch auf Entschädigung erheben darf.

### §. 2.

Die Geschäfte des Quästors bestehen in Einnahme, Vertheilung und Verrechnung

- 1) der Honorarien für die Vorlesungen (incl. Erhebung der Eintrittsgelder von den Mitgliedern der verschiedenen Seminarien),
  - 2) der Promotionsgebühren,
  - 3) der Examinationsgebühren mit Ausnahme der Prüfungsgebühren der Gymnasial- und Realschullehramts-Candidaten (vgl. Verordnung vom 14 März 1876, die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts betr. § 26 Ziff. 5),
  - 4) der Immatriculationsgebühren,
  - 5) der Gebühren für Abgangszeugnisse,
  - 6) " " " Sittenzeugnisse
- und in der Beitreibung
- 7) der gestundeten Honorarien.

### §. 3.

Als Honorar bezieht der Quästor:

- 1) von allen sogleich eingehenden Collegiengeldern 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>,
- 2) von den gestundeten 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub>,
- 3) von den Promotionsgebühren 3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> und zwar bis zu einem Maximum von 600 *M.* jährlich.

§. 4.

Alle Obliegenheiten, welche sich aus den § 2 aufgezählten Geschäften ergeben und welche in den Vorschriften über das academische Bürgerrecht vom 20 Januar 1879 sowie in der Honorarienordnung enthalten sind, hat der Quästor gewissenhaft wahrzunehmen und namentlich dem Rector umgehend Anzeige zu machen, wenn ein dort vorgesehener Zahlungstermin verstrichen ist, ohne daß der Studirende seine Verpflichtungen erfüllt hat.

§. 5.

Der Quästor ist verpflichtet, die Collegiengelder 10 Tage nach dem (§ 10 der Verordnung über das academische Bürgerrecht) festgesetzten Einschreibungstermin bzw. nach dem (laut § 12 der Honorarienordnung) verlängerten Termin an die academischen Docenten auszuführen. Doch steht es ihm frei, schon vorher Summen von 100 *M.* und mehr an einzelne Docenten abzuliefern.

Die Ablieferung der Examinations- und Promotionsgebühren muß jedenfalls vor Ablauf desjenigen Semesters erfolgen, in welchem das Examen oder die Promotion stattgefunden hat.

Die Ablieferung geschieht auf Kosten und Gefahr des Quästors.

§. 6.

Der Quästor fordert unmittelbar nach dem (§ 10 der Vorschriften über das academische Bürgerrecht) festgesetzten Einschreibungstermin die Zuhörerlisten von den Docenten ein, ergänzt dieselben aus seinen Büchern und nimmt auf ihnen die Abrechnung mit den betreffenden Docenten vor.

§. 7.

Der Quästor hat in allen Stundungsangelegenheiten dem engeren Senat Bericht zu erstatten, ohne Stimmrecht zu besitzen. Hierüber sowie über die Gewährung der Stundung gelten §§ 6—12 der Honorarienordnung.

§. 8.

Der Quästor ist gehalten, über die gestundeten Honorarien ein besonderes Erhebungsbuch zu führen. In dieses hat er die Honorar-

schuldner mit specificirter Angabe der gehörten Vorlesungen in der Ordnung einzutragen, in welcher die stundenden Docenten das Stundungszeugniß unterschrieben haben.

Bei Vorlegung des Stundungszeugnisses veranlaßt der Quästor jeden Studirenden, in obigem Erhebungsbuch seine Schuld durch Namensunterschrift zu bekennen.

Das Erhebungsbuch nebst allen sonstigen Belegen liegt auf der Quästur den Docenten stets zur Einsicht offen.

#### §. 9.

Der Quästor ist verbunden, über die Vermögensverhältnisse der von der Universität abgegangenen Schuldner regelmäßige Erkundigungen anzustellen.

Die hierzu sowie überhaupt erforderliche Correspondenz ist, soweit sie nicht nach § 13 der Honorarienordnung auf Kosten des Schuldners geführt wird, aus dem Quästur-Reservefonds (s. u. § 21) zu bestreiten.

#### §. 10.

Für Aufforderung zur Zahlung hat der Quästor als spätesten Termin das erste Vierteljahr nach Ablauf von drei Jahren seit dem Abgang des Schuldners von der Universität anzusehen.

#### §. 11.

Zahlt ein Schuldner seiner (nach § 11 der Honorarienordnung) übernommenen Verpflichtung gemäß binnen 3 Monaten nach erfolgter Kündigung nicht, so hat ihn der Quästor zu mahnen und kann, falls in vier Wochen keine genügende Antwort erfolgt, gegen den Säumigen gerichtliche Klage erheben.

#### §. 12.

Reicht dagegen der Schuldner vor Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung ein Gesuch um Hinausschiebung des Zahlungstermins ein, so hat der Quästor über die Gewährung allein zu entscheiden, wenn nicht mehr als ein vierteljähriger Aufschub vom Datum der Eingabe an verlangt wird. Gesuche um längere Frist oder um Vertheilung der Gesamtsumme auf mehrere Ziele sind der Revisionscommission (s. u. § 15) zur Entscheidung vorzulegen.

§. 13.

Hat ein Schuldner nach Ablauf der verlängerten Frist noch keine Zahlung geleistet, so kann der Quästor sogleich zur gerichtlichen Klage schreiten. Bei der Mittheilung des gewährten Aufschubs hat er den Schuldner auf diese Eventualität aufmerksam zu machen.

§. 14.

Die vorstehenden Bestimmungen erleiden auch auf alle Diejenigen Anwendung, welchen vor dem 1 April 1879 Stundung der Collegien-gelder gewährt worden ist.

§. 15.

Der Quästor ist in Bezug auf die Beitreibung der gestundeten Honorarien an die Controle der Revisions-Commission gebunden, worüber die §§ 13—15 der Honorarienordnung gelten.

§. 16.

Der Quästor hat am Ende eines jeden Semesters die eingelaufenen gestundeten Honorarien, welche 25 M. und mehr betragen, an die betreffenden Docenten bezw. deren Erben auszuzahlen. Restzahlungen unter diesem Betrag sind gleichfalls vor Ende des Semesters, in welchem sie vollständig geworden sind, abzuliefern.

§. 17.

Alle bei der Quästur eingehenden Gelder, welche nicht sogleich zur Vertheilung gelangen, werden bei einem hiesigen Bankhause angelegt und bilden als Quästurfonds den zinstragenden Theil der Quästurkasse. Diese Gelder bestehen

- 1) aus Examinations- und Promotionsgebühren,
- 2) aus gestundeten Honorarien, welche nach § 16 noch nicht vertheilt werden können,
- 3) aus sonstigen Geldern, die bei der Quästur deponirt werden.

§. 18.

Der Quästor übernimmt dem academischen Senat gegenüber die Verantwortlichkeit für diesen Verkehr mit dem Banquier.

§. 19.

Der Quästor darf nur gegen sicheres, vom Banquier zu gebendes gleichwerthiges Unterpfand Summen bei demselben deponiren.

§. 20.

Der Quästor ist verpflichtet, der Revisions-Commission Anzeige zu machen von den beim Banquier deponirten und wieder erhobenen Summen, sowie von dem Zinsfuß, zu welchem der Banquier dieselben angenommen hat.

§. 21.

Das aus dem § 17 bezeichneten Quästurfonds bereits gewonnene Zinskapital sowie alle künftig daraus zu gewinnenden Zinsen bilden den Quästur-Reservefonds.

§. 22.

Dieser Reservefonds wird verwandt:

- 1) Zur Deckung etwaiger Gerichtskosten bei der Beitreibung gestundeter Honorare,
- 2) zur Anschaffung der für die Quästur nöthigen Formularien und Rechnungsbücher,
- 3) zum Abonnement auf das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt, sowie zur Anschaffung sonstiger Hilfsmittel, aus denen Nachrichten über die Honorarschuldner zu entnehmen sind,
- 4) zur Ausgleichung von Cursdifferenzen bei Zahlungen auswärtiger Schuldner,
- 5) zur Bestreitung der in § 9 bezeichneten Correspondenz,
- 6) zu Remunerationen.

§. 23.

Alle für die § 22 bezeichneten Zwecke nicht verbrauchten Einnahmen des Reservefonds werden in sicheren Staatspapieren oder auf Privathypothek verzinslich angelegt. Ueber die Höhe des anzulegenden Betrags, sowie über die Art der Anlage entscheidet auf Bericht des Quästors die Revisions-Kommission.

§. 24.

Die Rechnungsablage von Seiten des Quästors erfolgt, abgesehen von dem § 15 der Honorarienordnung geforderten Rechenschaftsbericht

- 1) über die laufenden Honorare alle zwei Semester,
- 2) über die gestundeten Honorare alljährlich,
- 3) über die Gebühren ebenfalls alljährlich,
- 4) über den Reservefonds desgleichen.

Die Decharge über die gesammte Rechnungsablage erteilt auf Bericht der Revisions-Commission der engere Senat.

§. 25.

Der Quästor stellt eine Cautio von 1000 *M.*, welche bei der academischen Administrations-Commission deponirt wird.

§. 26.

Von vorstehender Quästurordnung erhalten alle gegenwärtigen sowie alle künftig eintretenden Docenten ein Exemplar. Für den Quästor dient dieselbe zugleich als Instruction.

Gießen, den 21. Juni 1879.

**Rector und Senat der Großherzoglichen Landes-Universität.**

**Dr. Streng.**

Schäffer.

A 56456/10 (52.)



ur-Ordnung.

Gr. Hess.  
Univ - Bibliothek  
Giessen.

1703/153